

Az.: 1 A 728/13
5 K 740/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der e.V.
vertreten durch den Vorstand

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Kommunalen Sozialverband Sachsen
vertreten durch den Verbandsdirektor
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 14. März 2014

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. Oktober 2013 - 5 K 740/11 - wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 Der Beklagte hat nicht dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Dieser Zulassungsgrund erfordert eine Auseinandersetzung mit den tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, die mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden müssen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).

4

Der Vortrag des Zulassungsantrags, das Verwaltungsgericht habe im vorliegenden Fall zu Unrecht die im Urteil des Sächsischen Obergerichts vom 12. April 2006 (5 B 370/04) aufgestellten Grundsätze über die sich aus § 74 Abs. 5 SGB VIII ergebende Notwendigkeit der Gleichbehandlung der Träger der freien Jugendhilfe mit der öffentlichen Jugendhilfe herangezogen, weil es zwischen der dort entschiedenen Fallkonstellation und dem vorliegenden Verfahren entscheidungserhebliche Unterschiede gebe, vermag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils nicht zu begründen. Unzutreffend ist dabei bereits der Ausgangspunkt des Zulassungsantrags, dass es im vorliegenden Verfahren um eine „nach vorsorglicher Antragstellung eingetretene Tarifierhöhung bei Personalkosten“ gehe, die bei Antragstellung nicht absehbar gewesen sei, wogegen in dem vorgenannten Urteil des Sächsischen Obergerichts die bewilligte Förderung hinter dem gestellten Antrag zurückgeblieben sei. Der Antrag der Klägerin vom 29. November 2010 enthielt hinsichtlich der Personalkosten jeweils um 3% Tarifsteigerung erhöhte Ansätze, die vom Beklagten im Zuwendungsbescheid vom 9. Februar 2011 insoweit mit der Begründung abgelehnt wurden, dass „bis zum jetzigen Zeitpunkt“ durch die Tarifvertragsparteien noch keine Erhöhung beschlossen worden sei. Der von der Klägerin hiergegen erhobene Widerspruch vom 9. März 2011, mit dem geltend gemacht wurde, dass ein gültiger Tarifvertrag noch nicht vorliege, die Fortsetzung der Verhandlungen im ersten Quartal jedoch angekündigt und eine rückwirkende Tarifierhöhung per 1. Januar 2011 vorgesehen sei, wurde vom Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 2011 trotz der zwischenzeitlich erfolgten Tarifierhöhung zurückgewiesen, weil zum Zeitpunkt „der Verwaltungsentscheidung“ kein anderer als der angewandte Tarifvertrag vorgelegen habe und eine nachträgliche Bewilligung nicht in Betracht komme. Der Beklagte hat damit offensichtlich verkannt, dass im Rahmen des Widerspruchsverfahrens der Zuwendungsantrag der Klägerin erneut zu prüfen war und es sich auch bei der Widerspruchsentscheidung des Beklagten um eine Verwaltungsentscheidung handelt. Aus diesem Grunde war - wie das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen hat - im Hinblick auf die Tarifierhöhung bei den Personalkosten keine nachträgliche Bewilligung erforderlich, sondern über den Antrag der Klägerin, der diese Position bereits beinhaltet hatte, erneut zu entscheiden. Ein Fall der nachträglichen Ausgabenerhöhung liegt damit ersichtlich nicht vor.

5 Das Vorliegen der Voraussetzungen des vom Beklagten geltend gemachten Zulassungsgrundes der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) ist nicht dargelegt. Zur Darlegung der Divergenz gehört der Vortrag, welchen entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt hat und von welchem ebenfalls tragenden abstrakten Rechtssatz aus der Rechtsprechung des Divergenzgerichts damit abgewichen wird. Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Beklagten nicht.

6 Der Zulassungsantrag formuliert bereits keinen die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtssatz, den das Verwaltungsgericht in Abweichung von der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichts aufgestellt haben soll. Der Beklagte vertritt die - wie soeben ausgeführt: unzutreffende - Auffassung, dass es sich vorliegend infolge der erst nach Antragstellung eingetretenen Tarifierhöhung um einen Nachtragsantrag der Klägerin gehandelt habe, wogegen das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil (UA S. 11 f.) davon ausgegangen ist, dass es eines Nachbewilligungsverfahrens nicht bedurft hätte, weil die vom Kläger in seinem Antrag vorsorglich bereits beantragte Tarifierhöhung zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung bereits Gegenstand einer Tarifeinigung gewesen sei. Der Zulassungsantrag macht damit aber keine Abweichung des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichts, sondern eine fehlerhafte Rechtsanwendung geltend, die nicht Gegenstand der Divergenzrüge ist.

7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 188 Satz 2 VwGO.

8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergericht

Schika

Justizobersekretärin